

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2023

Nr. 2023/81

KR.Nr. K 0225/2022 (DBK)

Kleine Anfrage Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Lehrermangel: Potenzial von Quereinsteigenden effektiver ausschöpfen und steigern Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Kanton Solothurn respektive das Departement für Bildung und Kultur zusammen mit Verbänden (Verband Solothurner Einwohnergemeinden [VSEG], Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Solothurn [VSL SO] und Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn [LSO]) haben bereits im Jahr 2021 die Kampagne «Einsame Klasse. Schule sucht Sie!» lanciert. Parallel dazu besteht eine entsprechende Ausbildung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für Quereinsteigende (QUEST). Diese sechs-semesterige Studienvariante richtet sich an berufserfahrene Personen ab 30 Jahren und ermöglicht ab dem zweiten Studienjahr eine Anstellung im Umfang von 30 bis 50 Stellenprozent im Schulfeld. Absolvierende einer pädagogischen Hochschule in einem regulären Studium haben dasselbe Recht.

Es ist grundsätzlich richtig, dass sowohl Studierende wie auch Quereinsteiger dieselben Rechte geniessen. Nicht nur, aber auch aufgrund des akuten Lehrermangels sind bei der QUEST-Ausbildung folgende Punkte entscheidend:

Die lange Studienzeit sowie das tiefe Arbeitspensum ab dem zweiten Studienjahr ist für erfahrene Berufsleute ein Hindernis. Auch ist es fraglich, inwiefern sämtliche Studienfächer angeboten werden müssen. Es gibt genügend 30-jährige Berufsleute mit einem Bachelor- oder gar Masterabschluss, die einen direkten und guten Draht zu Kindern und Jugendlichen haben und somit qualifiziert sind, auch mit einem Pensum von über 50 Prozent als Lehrpersonen eingesetzt zu werden. Solche Personen könnten kurzfristig ins System eingebunden werden und für eine spürbare Entlastung in den Schulen sorgen. Zusätzlich würde damit die Attraktivität der Schule und des Lehrerberufs gesteigert und dem akuten Lehrermangel bereits kurzfristig etwas entgegengewirkt. Die Schulen brauchen motivierte Personen, die sich mit Freude für diesen anspruchsvollen Beruf einsetzen. Denn bekanntlich steht und fällt der Lernerfolg mit der Lehrperson.

Dem finanziellen Aspekt bei einer Ausbildung von über 30-Jährigen ist ein besonderes Augenmerk zu schenken, denn 30-jährige Personen haben in vielen Fällen bereits eine Familie, für die sie aufkommen müssen. Nicht nur deshalb ist die aktuelle Lohneinstufung ab dem zweiten Studienjahr wenig attraktiv. Auch muss während eines langen Zeitraums von drei Jahren grundsätzlich mit erheblichen Lohneinbussen gerechnet werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass trotz Interesse und Eignung für den Lehrerberuf dieser Weg nicht gewählt wird, ist entsprechend als hoch einzuschätzen.

Aufgrund der oben genannten Punkte bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, analog zur Ausbildung von Schulleitenden, in Zusammenarbeit mit der FHNW, einen berufsbegleitenden Studiengang zur Erlangung von pädagogischen, methodischen und didaktischen Kenntnissen für 30-jährige Personen mit einem Bachelor- oder Masterabschluss anzubieten, dessen Dauer sich maximal über drei Semester erstreckt?

2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diesen Studiengang mit maximal einem Präsenztage pro Woche, vorzugsweise samstags oder in Form von Blockkursen während einem Teil der 14 Ferienwochen von Lehrpersonen zusammen mit der FHNW zu organisieren?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass solche Absolventen, während der ganzen Weiterbildung bis 80 Stellenprozent bereits im Schulfeld eingesetzt werden?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, solche Absolventen ab Beginn des Praxiseinstiegs in Lohnklasse 17 in der Primarstufe und in Lohnklasse 20 in der Sekundarstufe I einzustufen?
5. Falls die Fragen 1. – 4. mehrheitlich positiv beantwortet werden, welchen Umsetzungshorizont sieht der Regierungsrat?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Studienvariante Quereinstieg der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) wurde im Herbstsemester 2021 eingeführt. Das Konzept für die Studienvariante orientiert sich am Modell «Formation par l'emploi» der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Ziel der Einführung der Studienvariante Quereinstieg war, die Attraktivität des Studiums zu erhöhen und neue Zielgruppen anzusprechen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und die Anforderungen an die Ausbildung sind im Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Reglement 4.2.2.10)¹⁾ im Sinne von Mindestanforderungen geregelt. Mit der Erfüllung dieser Anforderungen ist die Ausbildung gesamtschweizerisch anerkannt.

Gemäss Artikel 8 des Reglements 4.2.2.10 umfasst

- der Umfang des Bachelorstudiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Primarstufe 180 Kreditpunkte (Abs. 1).
- der Umfang des Masterstudiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Sekundarstufe I 90 bis 120 Kreditpunkte (Abs. 2).

Für Quereinsteigende entspricht gemäss Artikel 8 Absatz 4 desselben Reglements der Umfang der Ausbildung jenem der regulären Ausbildung.

Im Kanton Solothurn gilt als Voraussetzung für die Ausübung des Lehrberufs die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation (§ 49 Abs. 1 des Volksschulgesetzes [VSG] vom 14. September 1969 [BGS 413.111]). Gemäss § 50 Absatz 2 VSG kann als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements verfügt.

¹⁾ [Rechtssammlung — EDK](#), abgerufen am 9. Januar 2023.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, analog zur Ausbildung von Schulleitenden, in Zusammenarbeit mit der FHNW, einen berufsbegleitenden Studiengang zur Erlangung von pädagogischen, methodischen und didaktischen Kenntnissen für 30-jährige Personen mit einem Bachelor- oder Masterabschluss anzubieten, dessen Dauer sich maximal über drei Semester erstreckt?

Gemäss EDK-Vorgaben dauert das Studium drei Jahre (Primarstufe) respektive 4,5 bis 5 Jahre (Sekundarstufe I) und wird mit einem Lehrdiplom sowie einem Bachelor respektive Master abgeschlossen. Ein Studium, dessen Dauer sich über maximal drei Semester erstreckt, entspricht einer Weiterbildung in Form eines CAS (Certificate of Advanced Studies) oder DAS (Diploma of Advanced Studies). Diese Weiterbildung führt folglich nicht zu einem anerkannten Lehrdiplom.

Der Gesetzgeber setzt voraus, dass an den Schulen adäquat qualifizierte Lehrpersonen unterrichten. Diesem Ziel kann mit einer Weiterbildung «light» nicht entsprochen werden. Zudem ist eine Ausbildung, welche nicht EDK-angerechnet ist und daher für die Studierenden nur auf kantonaler Ebene Gültigkeit hat, wenig attraktiv. Wir können uns deshalb nicht vorstellen, einen berufsbegleitenden Studiengang anzubieten, dessen Dauer sich maximal über drei Semester erstreckt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diesen Studiengang mit maximal einem Präsenztage pro Woche, vorzugsweise samstags oder in Form von Blockkursen während einem Teil der 14 Ferienwochen von Lehrpersonen zusammen mit der FHNW zu organisieren?

Die PH FHNW bietet bereits heute Kurse an Samstagen oder in der unterrichtsfreien Zeit der Lehrpersonen an. Aus logistischen und personellen Gründen können nicht alle Studiengänge und Weiterbildungsangebote in diesen Zeitfenstern angeboten werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich zur Erfüllung der EDK-Anforderungen das Studium bei maximal einem Präsenztage pro Woche entsprechend verlängert. Deshalb erachten wir einen Studiengang mit lediglich einem Präsenztage als nicht praktikabel und nicht attraktiv.

3.2.3 Zu Frage 3:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass solche Absolventen, während der ganzen Weiterbildung bis 80 Stellenprozent bereits im Schulfeld eingesetzt werden?

Nein. Der Regierendausschuss des Bildungsraums Nordwestschweiz hat sich im Rahmen der Konzeption der neuen Studienvariante Quereinstieg auf eine studienbegleitende Anstellung im Umfang von 30 bis 50 % geeinigt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Studierenden während dieser Zeit hochschulseitig sowie schulseitig im Berufseinstieg begleitet werden, mit dem Ziel eines längerfristigen Verbleibs im Lehrberuf. Bei einer Berufstätigkeit von bis zu 80 Stellenprozenten wäre eine entsprechende Begleitung einerseits mit hohen Kosten verbunden. Andererseits sollen die Studierenden – wenn sie dem Bildungssystem nachhaltig erhalten bleiben sollen – zeitlich nicht überfordert werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, solche Absolventen ab Beginn des Praxiseinstiegs in Lohnklasse 17 in der Primarstufe und in Lohnklasse 20 in der Sekundarstufe I einzustufen?

Die Lohnklassen der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten entsprechen der Gesamtlogik des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) und sind in § 384 GAV festgehalten. Bei der Einreihung in die Lohnklassen sind analytische Kriterien ausschlaggebend. Als Folge der veränderten Ausbildungsvoraussetzungen für die Lehrberufe – und der damit einhergehenden Veränderung der Ausbildungsdauer – wurden die Lohnklassen für neurechtliche Absolventinnen und Absolventen erhöht beziehungsweise gesenkt. Fachvertiefungen oder Facherweiterungen (ein Fach, das zusätzlich unterrichtet werden darf) führen aber nicht zu einer höheren Lohnklasse.

Auf der Primarstufe entspricht die Lohnklasse 17 unter anderem dem altrechtlichen Arbeitslehrerinnenpatent (Arbeitslehrerinnenseminar im Anschluss an eine Lehre als Damenschneiderin oder an eine gymnasiale Matur). Auf der Sekundarstufe I entspricht die Lohnklasse 20 beispielsweise einem altrechtlichen Lehrdiplom für Sekundar- und Oberschulen (viersemestrige Vollzeitausbildung im Anschluss an eine Primarlehrer/-innen-Ausbildung und eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit). Eine Weiterbildung im Umfang von maximal drei Semestern mit einem Präsenztage kann dabei nicht als gleichwertig erachtet werden. Werden solche Absolventinnen und Absolventen gleich hoch eingereiht wie jene mit einer länger dauernden Ausbildung, entfällt der Anreiz, eine qualifizierte Ausbildung zu absolvieren oder eine Weiterbildung abzuschliessen.

Mit der Einreihung in die Lohnklassen 15 (Primarstufe) und 18 (Sekundarstufe I) werden die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Quereinstieg gegenüber den übrigen Studierenden (Lohnklasse 12 auf der Primarstufe und Lohnklasse 15 auf der Sekundarstufe I) bei der Entlohnung bereits heute privilegiert behandelt. Eine weitere lohnmassige Privilegierung wäre nicht gerechtfertigt.

3.2.5 Zu Frage 5:

Falls die Fragen 1. – 4. mehrheitlich positiv beantwortet werden, welchen Umsetzungshorizont sieht der Regierungsrat?

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lehnen wir es ab, für Lehrpersonen eine Weiterbildung «light» anzubieten, welche nur kantonal anerkannt wäre. Vor diesem Hintergrund kann kein Umsetzungshorizont genannt werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (4) Wa, az, AK, cb

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat